

## Nach der Regierungsvorlage.

In allen Wahlbezirken derselben Abtheilung muß auf einen Wahlmann möglichst die gleiche Anzahl von Urwählern entfallen; Abweichungen von der Durchschnittszahl bis zu 25 Prozent der Urwähler und, wenn eine Abtheilung nur drei Urwähler umfaßt, um einen Urwähler sind zulässig.

## § 10.

Für jeden Ort, und wenn derselbe in mehrere Wahlkreise zerfällt, für jeden Wahlkreis ist von der Gemeindebehörde vor jeder Hauptwahl eine Liste der stimmberechtigten Urwähler aufzustellen, in welcher bei jedem einzelnen Namen unter Berücksichtigung der Bestimmung in § 7 Absatz 2 die Beträge anzugeben sind, welche der Urwähler an staatlicher Grund- und Einkommensteuer nach Punkt I des Gesetzes vom 2. August 1878, einige durch die Reform der direkten Steuern bedingte Abänderungen gesetzlicher Vorschriften betreffend (G.- u. B.-Bl. S. 211), zu entrichten hat.

Diese Liste ist öffentlich auszulegen und, daß dies geschehen, ortsüblich bekannt zu machen.

Das Recht der Einsichtnahme für jeden Betheiligten ist auf die Befugniß beschränkt, von der eigenen Veranlagung und der Veranlagung derjenigen Personen Kenntniß zu nehmen, welche dazu schriftliche Vollmacht erteilt haben.

Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste sind, bei Verlust derselben, binnen längstens einer Woche nach der Bekanntmachung schriftlich oder mündlich bei der Ortsbehörde anzubringen.

Ueber Einwendungen, welche nicht kurzer Hand durch Berichtigung der Liste erledigt werden, ist von dem zuständigen Bezirks- oder Kreisausschusse binnen 10 Tagen nach Ablauf der Einwendungsfrist zu entscheiden.

Die Urwählerliste ist darnach zu berichtigen und abzuschließen.

## § 11.

Grundsteuern, welche außerhalb des Ortes zu entrichten sind, kommen mit in Anrechnung, wenn ihr Betrag der mit Aufstellung der Wählerliste betrauten Behörde amtlich bekannt ist oder ihr längstens innerhalb der in § 10 Absatz 4 geordneten Frist glaubwürdig nachgewiesen wird.

## § 12.

Die Abtheilungen (§ 7) werden von denselben Behörden festgestellt, welche die Wahlbezirke abgrenzen (§ 6).

Diese Behörden haben auch das Lokal, wo die Abtheilungsliste öffentlich auszulegen ist, das Lokal, und im Falle des § 13 Absatz 2 die mehreren Lokale, wo die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen, auch die Wahlvorsteher, welche die Wahlen zu leiten haben, sowie je einen Stellvertreter für dieselben in Behinderungsfällen zu ernennen.

Die Vorschriften in § 10 Absatz 2 bis 5 sind auf die Abtheilungsliste mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Abtheilungsliste nur drei Tage lang öffentlich auszulegen ist.

Veränderungen, welche infolge Verlustes der Stimmberechtigung vorkommen sind auch nach erfolgter Festsetzung der Abtheilungsliste nachzutragen, ändern an der erfolgten Abgrenzung der Abtheilungen aber nichts mehr.